

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird nach § 9 ein neuer § 9a mit folgender Fassung eingefügt:

„§9a - Duldungspflicht im Interesse der Unterhaltung“,

b) Die Angabe in Abschnitt 6 zu § 37 erhält folgende Fassung:

„§37 - Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung“

c) In Abschnitt 6 werden nach § 37 die neuen §§ 37a, 37b, 37c, 37d, 37e und 37f mit folgender Fassung eingefügt:

„§ 37a - Anhörungsverfahren“,

„§ 37b - Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung“,

„§ 37c - Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung“,

„§ 37d - Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens“,

„§ 37e - Veröffentlichung im Internet“,

„§ 37f - Projektmanager“.

2. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesfernstraßen“ die Wörter „und für Privatstraßen, -wege und -plätze“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „untereinander“ die Wörter „oder mit dem Verkehr zwischen benachbarten Ländern“ eingefügt,

b) nach Abs. 1 Nr. 3 wird die Nr. 3a eingefügt:

„3a. außerörtliche Gemeindestraßen;

das sind Straßen innerhalb einer Verbandsgemeinde, die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Mitgliedsgemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine Eintragung nach Absatz 2 im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, so gilt eine nach § 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt. Ist eine Straße nicht im Straßenverzeichnis nach Absatz 1 eingetragen oder nach Absatz 2 nicht im Bestandsverzeichnis aufgenommen worden, so gilt sie nicht als öffentliche Straße. Sind Straßen nach Absatz 2 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, sind sie nicht öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Einstufung)“ ersetzt durch „(Eingruppierung)“,
- b) in Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „im Internet veröffentlicht oder“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „Straße“ die Wörter „oder entspricht ihre Verkehrsbedeutung nicht ihrer Eingruppierung“ eingefügt,
- b) in Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Straßenaufsichtsbehörde“ ein Komma und die Worte „soweit diese beteiligter Straßenbaulastträger ist, der nächst höheren Straßenaufsichtsbehörde,“ eingefügt.
- c) in Abs. 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgender Fassung eingefügt:
„Der neue Träger der Straßenbaulast zeigt die erfolgte Verfügung der Umstufung dem alten Träger der Straßenbaulast unverzüglich an.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Plänen“ die Worte „oder im Bebauungsplan“ eingefügt,
- b) in Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Planfeststellungsverfahren gilt ergänzend, dass von der Bekanntmachung auch abgesehen werden kann, wenn die Einziehung im Internet veröffentlicht wurde.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Behindertenverkehrs“ gestrichen und der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs, die Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen.“

9. Hinter § 9 wird ein neuer § 9a mit folgender Fassung eingefügt:

**„§ 9a
Duldungspflicht im Interesse der Unterhaltung**

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem Dritten angekündigt werden.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu dulden, dass die Ausübung seines Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis ist Rücksicht zu nehmen.“

10. In § 12 wird hinter Abs. 3 ein neuer Abs. 4 mit folgender Fassung eingefügt:

„(4) Das Eigentum des Landes ist einzutragen für das „Land Sachsen-Anhalt (Verwaltung der Landesstraßen).“

11. In § 19 Satz 1 wird das Wort „erteilt“ gestrichen und durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.

12. Der § 24 wird wie folgt geändert:

a) Hinter § 24 Abs. 2 werden die Absätze 2a, 2b und 2c mit folgender Fassung eingefügt:

„(2a) Die im Fall des Absatzes 2 erforderliche Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. Diese Frist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und die für die Zustimmung zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen, sofern durch die Ergänzung oder Änderung des Antrags die Belange nach Absatz 3 betroffen sind. Die Zustimmungsfrist kann von der für die Zustimmung zuständigen Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen.

(2b) Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die zuständige Straßenbaubehörde in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen. Bedarf es keiner

Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die zuständige Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

(2c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 gelten nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die zuständige Straßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde nach Satz 2 anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“

b) der Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bei geplanten Straßen gelten die Beschränkungen nach Absatz 1 und 2 von Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan entsprechend den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts einzusehen oder er ihnen zugänglich gemacht wird. Die Baugenehmigungsbehörden sollen von einer ihnen gesetzlich zustehenden Möglichkeit, eine Baugenehmigung schon in einem früheren Zeitpunkt zu verweigern, Gebrauch machen.“

13. In § 30 Abs. 3 wird hinter dem Wort „einer“ das Wort „wesentlich“ gestrichen und hinter dem Wort „tragen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt „dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen.“.

14. Der § 33 wird wie folgt geändert:

a) In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Die“ die Worte „hierfür nötigen“ gestrichen und durch die Worte „mit der Umleitung erforderlichen“ ersetzt.

b) in Abs. 3 wird hinter Satz 3 ein neuer Satz 4 und Satz 5 angefügt:

„Im Bedarfsfall soll für den öffentlichen Personennahverkehr insbesondere unter Berücksichtigung des Schülerverkehrs eine eigenständige Umleitungsführung ermöglicht werden. Ein solcher Bedarfsfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Nutzung der Umleitungsstrecke für den Schülerverkehr einen zusätzlichen Zeitaufwand von grundsätzlich mehr als 30 Minuten für eine Richtung mit sich bringt.“

15. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 4 nach dem Wort „der“ die Worte „Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren“ gestrichen und durch die Worte „Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens“ ersetzt.

16. In § 36 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „notwendige“ die Worte „Kampfmittel-sondierungen und -räumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen sowie“ eingefügt.

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37 - Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung“

b) § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landesstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Landesstraße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Eine Änderung im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Änderung der Landesstraße

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Landesstraße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
2. unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1.500 Metern hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 gilt eine Änderung der Landesstraße, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll, und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gilt § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder ortsüblich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. § 36 bleibt unberührt. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.“

d) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für Kreisstraßen und für Gemeindestraßen kann auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast eine Planfeststellung nach Absatz 1 durchgeführt werden. Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.“

e) § 37 Absatz 5 und 6 werden gestrichen.

18. Nach § 37 werden die §§ 37 a, b, c, d, e und f neu eingefügt:

a)

„§ 37a Anhörungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren gilt § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die §§ 17 bis 19 sowie 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan auch ausschließlich elektronisch zugänglich machen;

3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung elektronisch zu übermitteln.

(3) Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie sollen elektronisch übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(5) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

(6) Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. In diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird. Die Bekanntmachung eines Erörterungstermins erfolgt abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Absatz 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz nach Absatz 3 Satz 3 und 4. Die Frist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Absatz 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ist einzuhalten.

(7) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, haben die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

b)

§ 37b

Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) Für den Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung gelten § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 37a gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung können die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich ist der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzumachen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Unterlagen nach Satz 1 sollen nach Ende der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht werden.

(4) Die Entscheidung über die Erteilung einer Plangenehmigung trifft die Planfeststellungsbehörde. Sie kann auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes feststellen.

(5) Die Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist insoweit der Bebauungsplan zu ändern oder zu ergänzen oder die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40 und 44 des Baugesetzbuches.

c)

§ 37c

Rechtswirkung der Planfeststellung und der Plangenehmigung

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
3. Für die Zustellung und Veröffentlichung im Internet oder Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.
4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.

d)

§ 37d

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

e)

§ 37e

Veröffentlichung im Internet

Wird der Plan nicht nach § 37a Absatz 3 Satz 1, § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 27a Absatz 1 des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, ist dieser vom Träger des Vorhabens auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist bei der Veröffentlichung hinzuweisen.

f)

§ 37f Projektmanager

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.“

19. Der § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der § 38 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz), oder er ihnen zugänglich gemacht wird, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.“,

b) in Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Veränderungssperre“ das Wort „nicht“ gestrichen und nach der Angabe „Absatz 1“ das Wort „nicht“ neu eingefügt.

20. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In § 40 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Feststellung“ die Worte „oder Genehmigung“ eingefügt.

b) Nach § 40 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss oder die zu erwartende Plangenehmigung dem Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist ein neuer Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.“,

c) hinter Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Grundstücke, die für Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden. Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es nicht der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung.“

21. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In § 41 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „zur“ die Worte „Unterhaltung oder“ und hinter dem Wort „festgestellten“ die Worte „oder genehmigten“ neu eingefügt,

b) in Absatz 2 wird nach dem Wort „festgestellte“ die Worte „oder genehmigte“ neu eingefügt.

22. In § 42 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ die Worte „damit in Zusammenhang stehende“ gestrichen und durch die Worte „den ihnen dienenden“ ersetzt.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Ortslage“ die Angabe „im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2“ neu eingefügt,

b) in Absatz 3 wird hinter dem Wort „Gemeinde“ das Wort „kann“ gestrichen und ein Komma sowie die Worte „der Bund, das Land und die Landkreise können“ und hinter dem Wort „Winterdienst“ die Worte „ganz oder teilweise“ neu eingefügt.

24. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In § 48 Absatz 1 wird eine neue Nummer 9. eingefügt:

„9. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 Schutzwaldungen nicht erhält oder nicht den Schutzzwecken entsprechend unterhält;“

Die bisherige Nummer „9.“ wird Nummer „10.“

b) in Absatz 1 wird eine neue Nummer 11. eingefügt:

„11. entgegen § 33 Abs. 4 Satz 1 eine Umleitung nach schriftlicher Aufforderung nicht duldet;“

Die bisherige Nummer „10.“ wird Nummer „12.“

c) in Absatz 1 wird eine neue Nummer 13. eingefügt:

„13. entgegen der Veränderungssperre nach § 38 Abs. 1 Satz 1 wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen vornimmt.“

25. Der § 51 wird wie folgt geändert:

a) In § 51 Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Mit Bestandskraft des Verzeichnisses nach § 4 Abs. 2 wird die Entscheidung nach Satz 2 ersetzt.“

b) der Absatz 5 wird gestrichen,

c) die Absätze 6, 7, 8, und 9 werden die Absätze 5, 6, 7 und 8,

d) nach Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 mit folgender Fassung angefügt:

„(9) § 37c gilt auch für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen, die vor [Datum des Inkrafttretens der Novelle] erlassen worden sind, soweit der Plan noch nicht außer Kraft getreten ist.“

e) nach Absatz 9 (neu) wird ein neuer Absatz 10 mit folgender Fassung angefügt:

„(10) Die am [Datum des Inkrafttretens der Novelle] eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.